

Änderung der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12239

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 07.05.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Erfahrungen verschiedener Dienststellen während des Oktoberfestes 2023 sind Anlass, die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2024 in einigen Punkten zu ändern.
Inhalt	Der Beschluss beinhaltet die Darstellung und Erläuterung der vorgesehenen Änderungen der Betriebsvorschriften.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsvorschriften werden genehmigt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Oktoberfest 2024; Änderung der Betriebsvorschriften; Vertragsregelungen
Ortsangabe	Stadtbezirk 02, Theresienwiese

Änderung der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12239

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 07.05.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Erfahrungen verschiedener Dienststellen während des Oktoberfestes 2023 sind Anlass, die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2024, welche wesentlicher Bestandteil der Zulassungsverträge sind, in nachstehenden Punkten zu ändern. Die notwendigen redaktionellen Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung sind in den als Anlage beigefügten Betriebsvorschriften fett und kursiv dargestellt.

2. Verlängerung der Auf- und Abbauzeiten

In einer gemeinsamen Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11590) mit dem Mobilitätsreferat (MOR) wurde das Thema Auf- und Abbauzeiten vom Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) detailliert dargestellt. Mit Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam mit dem Mobilitätsausschuss vom 17.04.2024 wurde die Aufbauzeit um 14 Tage und die Abbauzeit um 10 Tage verlängert.

Das RAW schlägt aufgrund dieser Entscheidung vor, am 01.07.2024 mit dem Aufbau des Oktoberfestes zu beginnen und am 22.11.2024 mit dem Abbau zu enden. Die innerhalb dieses Zeitraums gestaffelten Auf- und Abbauzeiten finden Sie in der Anlage 1 auf den Seiten 8 bis 10 und 28.

3. Radlfurt

In einer gemeinsamen Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11590) mit dem Mobilitätsreferat (MOR) wurde das Thema Querungsmöglichkeiten vom Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) detailliert dargestellt. Mit Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam mit dem Mobilitätsausschuss vom 17.04.2024 wurden folgende Regelungen beschlossen:

„(1) Baufeld 1 bis Ende Juli mit den 14 großen Festhallen auf dem Oktoberfest. Eine Querung ist in Nord-Süd-Richtung über die Schaustellerstraße (wie bisher) und in West-Ost-Richtung über die Straße 5 (neu, bisher über die Matthias-Pschorr-Straße; Umweg zusätzlich um 220 m) jeweils in beide Richtungen möglich.

(2) Zusätzlich Baufeld 2 ab Ende Juli bis Ende August für Aufbau Oide Wiesn und Schaustellerflächen. Des Weiteren müssen Gastrobetriebe auf der östlichen Seite der Schaustellerstraße ihre Betriebe für den Aufbau selbst einzäunen/absichern.

Es besteht weiterhin wie im Zeitraum 1) einer Quermöglichkeit über die Straße 5 mit Ausnahme wochentags, Mo-Fr, in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr. Die Schaustellerstraße bleibt weiterhin in Nord-Süd-Richtung frei.

(3) Ab Ende August, über den Veranstaltungszeitraum bis Mitte Oktober wird das gesamte Oktoberfestgelände (wie bisher) als ein gesamtes Baufeld 3 eingezäunt.

(4) Mitte Oktober bis Ende Oktober: siehe Punkt 2

(5) Anfang November bis Abbau Ende (Mitte November): siehe Punkt 1

Die Lösung ist im Vergleich zu den Vorjahren möglich geworden, weil die Kassencontaineranlage (Eingangsbauwerk zur Oidn Wiesn, OW1) an dieser Stelle zukünftig entfällt und dadurch die Straße 5 als neue Quermöglichkeit für einen längeren Zeitraum begeh- und befahrbar ist.

Damit kann den Belangen der Aufbaufirmen und Beschickern Rechnung getragen werden, da das Baufeld um die Betriebe Käfer und Weinzelt vergrößert wird, was die logistische Abwicklung wesentlich erleichtert und Ladevorgänge und der eigentliche Auf- und Abbau von der Matthias-Pschorr-Straße aus erfolgen kann. Dadurch ist die Gefahr von schwebenden Lasten über die bisherige Quermöglichkeit für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen gebannt.

Eine Schließung der Quermöglichkeit ist aber weiterhin zu den Hauptauf- und abbaueiten jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr notwendig. Damit wird zum einen ein durchgehend gesicherter Auf- und Abbau gewährleistet und zum anderen besteht somit die Möglichkeit für die Radl und Fußgänger zu den Hauptwegezeiten (6 Uhr bis 10 Uhr und 15 bis 19 Uhr) und durchgehend am Wochenende die Theresienwiese zu queren. Auf die bisherigen stündlichen Schließzeiten in den Zeiten von 6 Uhr bis 9 Uhr, sowie von 16 bis 19 Uhr wird verzichtet. Dadurch ist eine längere durchgehende Quermöglichkeit gewährleistet. Durch eine klarere und bessere Kommunikation wird das Konfliktpotential zwischen Nutzer*innen der Quermöglichkeit und den Ordnungsdienstkräften vermindert und trägt zu einer besseren Akzeptanz der Baustelle Oktoberfest bei.“

Das RAW schlägt aufgrund dieser Entscheidung vor, das Baufeld 1 vom 01.07. bis 28.07.2024, vom 29.07. bis 27.08.2024 zusätzlich das Baufeld 2 und in der Zeit vom 28.08. bis 23.10.2024 das gesamte Oktoberfestgelände als ein gesamtes Baufeld 3 einzuzäunen.

4. Nutzungsrecht Wort-/Bildmarke Oktoberfest

Die Landeshauptstadt München hat über die letzten Jahre ein umfassendes Markenportfolio für das Oktoberfest aufgebaut, welches Exklusivität für zahlreiche Waren und Dienstleistungen in der gewerblichen und markenmäßigen Verwendung in Deutschland sowie in der gesamten Europäischen Union besitzt. Aufgrund dessen sollen die Betriebsvorschriften um das Thema Nutzungsrecht der Wort-Bildmarke Oktoberfest ergänzt werden.

Alle Beschicker*innen erwerben mit der Zulassung zum Oktoberfest München das grundsätzliche Recht, die Oktoberfestmarken in ihrem werblichen Auftritt sowie im Rahmen der Gestaltung ihres Betriebs (z.B. auf Ihren Kommunikationskanälen, Speisekarten, Werbetafeln, Bannern) auf dem Festgelände entgeltfrei zu nutzen. Entsprechende markenmäßige Nutzungen der Oktoberfestmarken bedürfen allerdings der vorherigen Prüfung und Freigabe durch die LHM.

Das RAW schlägt vor, die Betriebsvorschriften um den § 7a Nutzungsrecht Wort-/Bildmarke Oktoberfest zu ergänzen.

5. Anpassung der Reservierungsbedingungen

Die Reservierungsbedingungen sollen aufgrund der Erfahrungswerte des Oktoberfest 2023 erneut angepasst werden.

Aufgrund der gestiegenen Mehrwertsteuer im Gastronomiebereich hat der interfraktionelle Arbeitskreis Oktoberfest am 20.02.2024 vorgeschlagen den Verzehrutschein in den Boxen und Galerien der großen Festzelte von 15 € auf 18 € zu erhöhen, wodurch folgende Regelung ab 2024 gelten würde:

(1) Grenzen für die Mindestverzehrhöhe (für Speisen einschließlich Getränke):

- a) Festhallen (gastr. Großbetriebe): alle Betriebe (mit Ausnahme Käfer und Weinzelt):
 - im Mittelschiff: 2 Maß Bier und ½ Hendl
 - in den Boxen und auf den Galerien: 2 Maß Bier und ½ Hendl und **18,-€** Verzehrutschein
- b) Käfer + Weinzelt:
 - Mo. – Fr. bis 14 Uhr: max. 50,-€/pro Person
 - Mo. – Fr. ab 14 Uhr: max. 95,-€/pro Person
 - ganztägig Sa., So. und Feiertag.: max. 95,-€/pro Person

Des Weiteren soll die Gültigkeit der Gutscheine wieder vom 31.12. des Jahres auf den **31.10.** des Jahres reduziert werden.

6. Änderung der Bedingungen für den Weiterverkauf von Gutscheinen

Die im Jahr 2023 neu eingeführte Regelung zur Errichtung einer Wiederverkaufsmöglichkeit zum Weiterverkauf oder Tausch von Reservierungen hat sich bewährt. Viele Gäste, die Ihre Reservierung nicht wahrnehmen konnten, konnten diese weitergeben, andere Gäste konnten noch kurzfristig Tische erwerben. Neben vielen Zelten, die diesen Service (teilweise auch schon langjährig zuvor) eigenständig angeboten haben, wurde mit oktoberfest-booking.com auch ein zentrales Portal von 21 Betrieben gemeinsam eingerichtet. Diese Möglichkeiten sorgen für einen sicheren Kauf und schützten zudem vor Wucherpreisen, wie sie auf dem Schwarzmarkt verlangt werden.

Es hat sich gleichzeitig gezeigt, dass die Regelungen nach diesem ersten Probejahr angepasst werden müssen. Mit einer entsprechenden Überarbeitung hat der interfraktionelle Arbeitskreis Oktoberfest vom 20.2.2024 das RAW beauftragt. Insbesondere kann das gemeinsame Portal nicht kostendeckend betrieben werden, wenn naturgemäß vor allen Dingen kurzfristige weitergaben erfolgen sollen. Um kurzfristig einen zivilrechtlich sicheren Transfer zu gewährleisten, muss lt. Betreiber des Portals z.B. Kreditkartenzahlung angeboten werden. Bei ganz kurzfristigen Weiterverkäufen muss eine vor-Ort-Übergabemöglichkeit mit entsprechenden Infrastruktur- und Personalkosten betrieben

werden. Schließlich soll die Möglichkeit gegeben werden, die ursprünglich selbst gezahlten Reservierungskosten erstattet zu bekommen, um stärker dazu motiviert zu werden, die Wiederverkaufsmöglichkeiten zu nutzen.

Es wird daher folgende Änderung in §63 vorgeschlagen:

In:

"(3) Errichtung eines Onlineportals:

Der Oktoberfestbetrieb (oder auch die jeweilige Vereinigung) hat ein Onlineportal einzurichten, auf dem Reservierungsgäste ihre Reservierung tauschen oder käuflich gegen die Konditionen der Ursprungsreservierung zur Verfügung stellen können (Übernahme der Ursprungsreservierung); Hierfür dürfen seitens des Oktoberfestbetriebs keine zusätzlichen Kosten verlangt werden."

wird der Satz

"Hierfür dürfen seitens des Oktoberfestbetriebs keine zusätzlichen Kosten verlangt werden."

gestrichen und ersetzt durch:

„Der Oktoberfestbetrieb (oder auch die jeweilige Vereinigung) darf dem Erwerber beim Weiterverkauf oder Tausch dieselben Nebenkosten wie unter Abs. (2) aufgeführt in Rechnung stellen. Zusätzlich können, insbesondere angesichts kurzfristig nötiger Abwicklungen, Zusatzkosten (etwa für bestimmte Zahlungsarten beim Kauf, Handling der Gutscheineübergabe) in angemessener Höhe angesetzt werden. Zudem kann der Inhaber der Ursprungsreservierung die von ihm ursprünglich entrichteten Nebenkosten gem. Abs. (2) in Ansatz bringen.“

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen notwendiger Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2024 gemeinsam mit den Zulassungsverträgen zum Oktoberfest 2024 fristgerecht versenden zu können.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl und die Verwaltungsbeirätin für den Bereich Veranstaltungen, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Änderung der Auf- und Abbauzeiten wird unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 2 genehmigt.
2. Den Änderungen zur Radlfurt wird unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 3 zugestimmt.
3. Der Ergänzung der Betriebsvorschriften um die Nutzungsrechte der Wort-/Bildmarke Oktoberfest wird zugestimmt.
4. Den Änderungen bei den Reservierungsbedingungen wird zugestimmt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Clemens Baumgärtner
berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW – GB4/6 – FB6

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die BA-Geschäftsstelle Mitte

An die BA-Geschäftsstelle Süd

An das Mobilitätsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission

z.K.

Am.....